

2.4 Die Rentenversicherung

Die Rentenversicherung schützt die Versicherten und ihre Familien, indem sie bei Erwerbsunfähigkeit, Alter und Tod Renten zahlt.

Versicherungsträger sind die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und die Landesversicherungsanstalten (LVA).

Die BfA umfasst das gesamte Bundesgebiet und ist für die Rentenversicherung der Angestellten zuständig. Die LVA sind regional gegliedert (LVA Sachsen, ...) und sind für die Rentenversicherung der Arbeiter zuständig.

Für bestimmte Berufsgruppen sind Sonderanstalten zuständig: die Seekasse, die Bundesknappschaft, die landwirtschaftlichen Alterskassen.

Versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung sind alle Arbeiter, Angestellte, Handwerker, Landwirte und Auszubildende.

Wer nicht versicherungspflichtig (z. B. geringfügig Beschäftigte, siehe 400-Euro-Jobs: AN zahlt keine Beiträge zur SV, erhält dafür auch keine Leistungen; AG zahlt 25 % Pauschalabgaben) ist, kann sich freiwillig rentenversichern.

Die **Beiträge** zur gesetzlichen Rentenvers. zahlen AN und AG jeweils zur Hälfte. Seit 1.1.2007 beträgt der Beitragssatz 19,9 % (vorher: 19,5 %) des Bruttoarbeitsentgeltes, höchstens aber 19,9 % der **Beitragsbemessungsgrenze**.

Der AG behält den Anteil des Arbeitnehmers ein und führt ihn zusammen mit seinem Beitragsanteil zur Sozialversicherung an eine der zuständigen gesetzlichen Krankenkassen ab.

Die gesetzlichen Krankenkassen sind also die Inkassostellen für alle SV-Beiträge.

Leistungen:

- Rehabilitation (= alle Maßnahmen, um die Erwerbstätigkeit zu sichern und wiederherzustellen, z. B. Kuren, berufliche Umschulung)
- Rentenleistungen
 - Berufsunfähigkeitsrente erhält, wer seinen Beruf nicht mehr ausüben kann.
 - Erwerbsunfähigkeitsrente erhält, wer aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr arbeiten kann.
 - Altersrente
 - Witwen-/Witwerrente erhalten die Ehegatten nach dem Tod des Versicherten. Heiratet der überlebende Ehegatte erneut, dann entfällt fortan diese Rente.
 - Folie „Die Hinterbliebenenrente“
 - Folie „Witwen- und Witwerrente, Neuregelung ab 2002“
 - Waisenrente erhalten die Kinder der verstorbenen Versicherten.

Leistungen der Rentenversicherung werden nur gezahlt, wenn sie der Versicherte beim Versicherungsamt der Gemeinde beantragt. Dazu muss die entsprechende Anwartschaftszeit (Wartezeit) erfüllt sein:

- für die normale Regelaltersrente nach dem 65. Lebensjahr 60 Beitragsmonate
- für die Altersrente von Schwerbehinderten nach dem 60. Lebensjahr 180 Beitragsmonate
- bei Berufs- und Erwerbsunfähigkeit 60 Beitragsmonate
- Mit 63 Jahren können alle Versicherten die flexible Altersgrenze beanspruchen, wenn sie mindestens 180 Beitragsmonate nachweisen können.

Zu den Beitragszeiten werden hinzugerechnet:

- Ersatzzeiten (Zeiten für Wehrdienst, Kriegsdienst, Gefangenschaft, Flucht)
 - Ausfallzeiten (z. B. Berufsausbildung, Studium)
- Folie „Rente für Kindererziehung“, Zahlenbilder 149 570

Hinweis für die Auszubildenden:

Schulzeiten (auch Fach-, Fachhoch- und Hochschulausbildung) ab dem 17. Lebensjahr sind bestätigen zu lassen. Sie werden seit 1997 bis höchstens drei Jahre bei der Rente angerechnet. (vgl. § 58 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 SGB VI) Dies gilt auch, wenn die Fach-, Fachhoch- oder Hochschulausbildung nicht abgeschlossen wurde.

Deshalb sind beim Rentenversicherungsträger (oder über die Krankenkasse) die entsprechenden Bescheinigungen (Kopie Abschlusszeugnis) einzureichen.

→ Folie „Die gesetzliche Rentenversicherung, Deutschland 2003“, ZB 148 114

Als 1889 die gesetzliche Rentenversicherung eingeführt wurde, stellte die Altersrente einen Zuschuss/Ausgleich für die im Alter abnehmende Erwerbsfähigkeit dar. Die meisten Rentenempfänger verbrachten ihren Lebensabend trotzdem in großer materieller Not. Die Situation der Rentenempfänger besserte sich mit der Rentenreform von 1957. Seitdem erhalten die aus dem Erwerbsleben ausscheidenden Rentenversicherten einen Lohnersatz, dessen Höhe sich nach dem früheren Lebenseinkommen des Versicherten und den daraus abgeleiteten Beitragszahlungen ergibt. Diese Altersrente wird regelmäßig an die Einkommensfortschritte der aktiven AN angepasst (**dynamische Rente**).

→ Folie „Die Rentenformel, Deutschland 2003“

Die Rentenformel:

$$\text{Monatsrente} = E_p \cdot Z_f \cdot R_{af} \cdot a_{RW}$$

Entgeltpunkte:	... berücksichtigen die individuelle Arbeits- und damit Beitragsleistung des Versicherten. Ein Durchschnittsverdiener erwirbt pro Jahr einen Entgeltpunkt.
Zugangsfaktor:	... bewirkt eine Minderung der Altersrente bei vorzeitigem Rentenbeginn oder eine Mehrung der Altersrente bei aufgeschobenem Rentenbeginn.
Rentenartfaktor:	... bringt die Rentenart zur Geltung: Faktor 1,0000 bei Altersrente Faktor 1,0000 bei Erwerbsunfähigkeitsrente Faktor 0,6667 bei Berufsunfähigkeitsrente
aktueller Rentenwert:	... gibt an, welcher Betrag für einen Entgeltpunkt monatlich als Rente gezahlt wird. Wird jährlich angepasst (dynamische Rente). 1989: 38,40 DM → Folie „Aktueller Rentenwert/ Renten Anpassungssatz“

→ Folie „Einkommensfortschritt der Rentner“

Arten der Altersrente:

→ Folie „Altersrenten“

- **Regelaltersrente**

Alle Versicherten ab 65 Lebensjahre haben bei 5 Jahren Mindestversicherungszeit einen Anspruch auf Altersrente. Berücksichtigt werden die Beitrags- und die Ersatzzeiten (Wehrdienst, Kriegsdienst, Gefangenschaft oder Flucht).

- **flexible Altersrente**

Alle Versicherten ab 63 Lebensjahre (Schwerbehinderte, Berufs- und Erwerbsunfähige ab 60 Lebensjahre) können bei mindestens 35 Jahre Mindestversicherungszeit die vorgezogene Altersrente beantragen.

- **vorzeitige Altersrente**

Frauen und Arbeitslose ab 60 Lebensjahre können bei 15 Jahren Mindestversicherungszeit Altersrente beantragen. Frauen benötigen dazu noch 121 monatliche Pflichtbeiträge ab dem 40. Lebensjahr, Arbeitslose 96 Pflichtbeiträge in den letzten 10 Jahren sowie ein Jahr Arbeitslosigkeit in den letzten $1\frac{1}{2}$ Jahren.

→ Folie „Mit welcher Rente in den Ruhestand? (Deutschland 1996)“

→ Folie „Rente meist über Inflation, Deutschland 1982 bis 1998“

Das Dilemma der Rentenversicherung:

Die gesetzliche Rentenversicherung hat mindestens zwei große Probleme zu bewältigen:

- Zum einen belasten die gesetzliche Rentenversicherung die hohen versicherungsfremden Leistungen, für die sie aufkommt.
 - Folie „Versicherungsfremde Leistungen der Rentenversicherung, 1995“
 - Folie „Holländische SS-Leute wollen Opfer-Rente“, SZ vom 10.2.1997
 - Folie „Der Lastenausgleich 1949 bis 1991“
 - Folie „Soziale Entschädigung: Kriegsopferversorgung, 1950 bis 1996“
 - Folie „Durch Altersteilzeit gleitend in den Ruhestand“
- Zum anderen ist die Erfüllung des Generationsvertrags gefährdet.
 - Folie „Der Generationsvertrag“
 - Folie „Bevölkerungsausblick für Deutschland bis 2050“
 - Folie „Die Lebenslichter brennen länger, Dtlid. 1871 bis 2004“, ZB 21 490
 - Folie „Wie lange auf Rente? - Deutschland 2003“, Zahlenbilder 149 432
 - Folie „Deutsches Familienbild, 2005“, Zahlenbilder 42 500
 - Folie „Geburten und Todesfälle in Deutschland 1990 bis 1997“
 - Folie „Von der Pyramide zum Pilz“
 - Folie „Deutsche Lebensbäume 1910 - 1997 - 2040“
 - Folie „Die Last auf der mittleren Generation“
 - Folie „Wovon sie leben, Deutschland 2004“, Zahlenbilder 286 313

Auswege aus dem Dilemma:

- Rentenversicherung auf den demografischen Wandel einstellen
 - Folie „Später in Rente“, Zahlenbilder 149 391
- neben der gesetzlichen Rentenversicherung müssen ausgebaut werden:
 - Folie „Wie hoch sind die Renten?“, Zahlenbilder 149 450
 - Folie „Systeme der Alterssicherung in Deutschland, 1999“
 - betriebliche Altersversorgung sowie Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst
 - private Altersvorsorge
 - Beteiligung am Produktivkapital
 - Folie „Kaffeeklatsch, Sächsische Zeitung vom 26.02.1999“

Lösen Sie folgende Aufgaben:
siehe Arbeitsheft Seiten 19 und 20, Aufgaben 4 bis 10

Bank, So 1994, Rewe 24:

- 1.) Ordnen Sie zu, indem Sie die eingerahmten Kennziffern von 3 der insgesamt 6 Leistungen in die Kästchen bei den Empfängern, an die die Leistungen abzuführen sind, eintragen!

<u>Leistungen</u>		<u>Empfänger</u>	
1	Kirchensteuer	Finanzamt	<input type="checkbox"/>
2	Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung		
3	Arbeitnehmer-Sparzulage	AOK, Ersatzkassen	<input type="checkbox"/>
4	Beiträge zu Berufsverbänden		
5	vermögenswirksame Leistungen	Bausparkasse	<input type="checkbox"/>
6	Beiträge zur Berufsgenossenschaft		

Bank, So 1994, Rewe 25:

- 2.) Welche Aussage über die Beitragsbemessungsgrenze ist richtig?

- | | | |
|---|--|--------------------------|
| 1 | Sie ist für alle Sozialversicherungszweige gleich. | |
| 2 | Für einen Versicherungspflichtigen, dessen Gehalt über der Beitragsbemessungsgrenze liegt, werden die Sozialversicherungsbeiträge nur vom Betrag der Bemessungsgrenze errechnet. | |
| 3 | Sie ist in der Krankenversicherung höher als in der Rentenversicherung. | |
| 4 | Sie ist für Arbeiter und Angestellte unterschiedlich hoch. | |
| 5 | Sie kann von den Sozialversicherungsträgern je nach ihrer Wirtschaftslage beliebig verändert werden. | <input type="checkbox"/> |

3.) Welche Schlussfolgerung aus dem Schaubild ist richtig?

Das Rentenniveau

17.555	18.866	20.009	21.037	22.009	22.744	23.322	23.763	24.164	25.169	25.671	26.546	27.098	29.155
11.550	12.097	12.641	13.147	13.673	14.460	14.788	15.214	15.420	15.695	16.102	16.588	17.035	17.509
65,1	64,1	63,2	62,5	62,1	63,6	63,4	64,0	63,8	62,4	62,7	62,5	62,9	60,1
1977	1978	1979	1980	1981	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1988	1989	1990

1. Zeile: Ø Netto-Jahresarbeitsentgelt der versicherten Arbeitnehmer
2. Zeile: Jahresstandardrente (Rente des Durchschnittsverdieners nach 40 Versicherungsjahren)
3. Zeile: Nettorentenniveau (Jahresstandardrente in % des durchschnittlichen Nettoarbeitsentgelts)

- 1 Das Netto-Rentenniveau war 1979 genau so hoch wie 1988.
- 2 Die Jahres-Standardrente ist von 1977 bis 1989 genauso kontinuierlich gestiegen wie das Netto-Rentenniveau in diesem Zeitraum.
- 3 Das Netto-Rentenniveau war 1977 am höchsten.
- 4 Im Jahr 1990 sind sowohl die Jahres-Standardrente als auch das Netto-Rentenniveau gegenüber dem Vorjahr gestiegen.
- 5 Das Netto-Rentenniveau ist von 1977 bis 1990 kontinuierlich gesunken.

4.) Der Leiter der Einkaufsabteilung der Metallbau GmbH erhält zum 01.07.1997 eine Gehaltserhöhung, so dass sein monatliches Bruttoeinkommen 8.000 DM betragen wird. Er möchte wissen, wie viel DM sein Anteil zur Rentenversicherung nach der Erhöhung betragen wird. (Beitragsatz zur Rentenversicherung:

18,9 %, Beitragsbemessungsgrenze: 7.800,00 DM)

DM

--	--	--	--	--	--	--	--

--